



## Teilnahmeerklärung zur Betriebsärztlichen und Sicherheitstechnischen Betreuung (BuS-Dienst) der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

an der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten gemäß § 2 Abs. 4 Anlage 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart (nachfolgend „LZK BW“ genannt) teil.

### § 1 Alternative bedarfsorientierte Betreuung

1. Die LZK BW bietet auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der LZK BW und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) die alternative bedarfsorientierte Betreuung gemäß § 2 Abs. 4 Anlage 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) an.

2. Im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuung erbringt die LZK BW die fachliche Beratung zu allen Fragen der Umsetzung der Vorgaben zum Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit per Telekommunikation durch die Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst der LZK BW sowie die Mitarbeiter/innen der Abteilung Praxisführung der LZK BW.

#### Adress- und Kontaktdaten:

Leiter der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst und Fachkraft für Arbeitssicherheit: Herr Marco Wagner  
Fachärztin für Arbeitsmedizin der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst: Frau Sabine Christmann  
Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst  
Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart  
Fon: 0711 / 22845-0 Fax: 0711 / 228 45-40 E-Mail: kammermodell@lzk-bw.de

Erwünscht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer anlassbezogen eine zusätzliche bedarfsorientierte Betreuung, die über den Umfang der oben genannten Betreuung hinausgeht, bedarf dies einer gesonderten, einzelfallbezogenen, ggf. kostenpflichtigen Vereinbarung mit dem Leiter der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst der LZK BW.

3. Die Betreuung im Rahmen des BuS-Dienstes der LZK BW setzt die persönliche Teilnahme der Inhaberin oder des Inhabers der Zahnarztpraxis an einer Motivations- und Informationsmaßnahme (Erstschulung mit einem Gesamtumfang von sechs Lehreinheiten zu je 45 Minuten) voraus. Innerhalb eines Zeitraums von jeweils fünf Jahren hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer seine im Rahmen der Erstschulung erworbenen Kenntnisse durch Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme (Gesamtumfang: Sechs Lehreinheiten zu je 45 Minuten) zu erneuern. Die Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst der LZK BW bietet die Motivations- und Informationsmaßnahme (Erstschulung) und die Fortbildungsmaßnahmen in Präsenzform (<https://lzk-bw.de/zahnaerzte/praxisfuehrung/bus-dienst/>) an. Die Fortbildungsmaßnahmen können alternativ in Form einer E-Learningbasierten Online-Fortbildung durchgeführt werden.

### § 2 Kosten

1. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer zahlt ab dem Jahr seiner Teilnahme an der Motivations- und Informationsmaßnahme (Erstschulung) eine Teilnahmegebühr von EUR 59,- (inkl. MwSt.) pro Jahr.

2. Die jährliche Teilnahmegebühr enthält die Kosten für die folgenden Leistungen:

- Teilnahme an der Motivations- und Informationsmaßnahme (Erstschulung) in Präsenzform
- Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen in Präsenz- bzw. E-Learningbasierten Online-Form
- Die unter § 1 Ziffer 2 erwähnte fachliche Beratung per Telekommunikation
- Informationen wie z.B. regelmäßig erscheinende Newsletter („Kammermodell-Newsletter“)



### **§ 3 Einverständnis zur Meldung der Teilnahme am BuS-Dienst der LZK BW**

Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung erklärt die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer sein Einverständnis in die Übermittlung seiner in dieser Erklärung angegebenen personenbezogenen Daten, inklusive etwaiger von der Teilnehmerin bzw. vom Teilnehmer bekanntgegebener Änderungen durch die LZK BW zum Zwecke der Meldung des Status der Teilnahme am BuS-Dienst an die BGW. Folgende Daten sind von der LZK BW an die BGW zu melden: Name und Anschrift der Praxis, die gewählte Betreuungsform, den Wechsel in eine andere Betreuungsform sowie das Ende des Betreuungsverhältnisses. Mit Meldung der betreuten Zahnarztpraxen an die BGW hat die gemeldete Teilnehmerin bzw. gemeldeter Teilnehmer seine Meldeverpflichtung gemäß § 43 Satzung der BGW erfüllt.

### **§ 4 Dauer und Kündigung der Teilnahme am BuS-Dienst der LZK BW**

1. Die Teilnahme am BuS-Dienst erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer kann die Teilnahme gegenüber der LZK BW durch Erklärung in Textform zum jeweiligen Jahresende beenden (z.B. bei Wechsel der Betreuungsform, Wechsel des Praxisinhabers). Mündliche Kündigungen sind ausgeschlossen.

2. Die LZK BW ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund auf Seiten der LZK BW liegt insbesondere vor, wenn der Teilnehmer seinen Obliegenheiten nach § 1 Ziffer 3 nicht nachkommt oder in anderer Weise die Betreuungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Entgelts besteht bei einer außerordentlichen Kündigung nicht. Die außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich.